

## Allgemeine Verkaufsbedingungen Schmetz Switzerland AG Täggerschen

### 1. Geltungsbereich und anwendbares Recht

Diese Vertragsgrundlagen finden Anwendung auf alle Leistungen, die die Schmetz Switzerland AG nach den Weisungen des Kunden vornimmt. Für das Rechtsverhältnis zwischen Schmetz Switzerland AG und dem Kunden sind in nachstehender Priorität folgende Normen verbindlich:

- a) schriftliche besondere Vereinbarungen
- b) die vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen
- c) für die Beratungstätigkeit die Art. 394 ff. OR
- d) für Werkverträge die Art. 363 ff. OR

### 2. Unterlagen und Material des Kunden

Zeichnungen, Qualitätsanforderungen (QSV), Messpunkte, Material und Arbeitsanweisungen, Normen und dergleichen werden der Schmetz Switzerland AG vom Kunden zur Verfügung gestellt. Fehlen detaillierte Unterlagen oder spezielle Anweisungen, so liefert die Schmetz Switzerland AG die branchenübliche Ausführung und Qualität. Schmetz Switzerland AG haftet nicht für hergestellte Teile, welche auf einen Zeichnungs-/Konstruktionsfehler seitens des Kunden zurückzuführen sind.

### 3. Angebote, Vertragsabschluss

Preislisten und schriftliche Angebote gelten, sofern nicht als Richtpreise bezeichnet, als verbindlich. Angebote, welche Schmetz Switzerland AG nicht anderweitig befristet hat, behalten Ihre Gültigkeit für 90 Tage. Vorbehalten bleiben starke Wechselkursschwankungen, starke Preisschwankungen für Rohmaterialien oder Änderungen von Arbeitsanweisungen, welche wesentlichen Einfluss auf die Produktionskosten haben. Verträge gelten als abgeschlossen, sobald die Schmetz Switzerland AG eine Bestellung schriftlich bestätigt und der Kunde nicht umgehend die Bestellung schriftlich widerruft.

### 4. Annullation von Bestellungen - Kostenfolge

Bei Bestellungen, welche umgehend nach Erhalt einer Auftragsbestätigung von Schmetz Switzerland AG annulliert werden, entsteht für den Kunden keine Kostenfolge. Ansonsten werden die bereits aufgelaufenen Produktionskosten verrechnet. Zusätzlich wird bei Bestellungen bis zu einem Auftragswert von CHF 500.- ein Administrationsaufwand von CHF 50.- verrechnet. Der Administrationsaufwand bei Bestellungen mit einem Auftragswert über CHF 500.- beträgt CHF 100.- pauschal.

### 5. Auftragsausführung

Die Schmetz Switzerland AG verpflichtet sich, die Aufträge sorgfältig nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technologie auszuführen. Werden Sachmängel erkannt, so hat die Schmetz Switzerland AG diese dem Kunden zu melden. Dieser hat für die Fortsetzung der Arbeit die notwendigen Weisungen zu erteilen. Die Schmetz Switzerland AG kann die aus den neuen Weisungen des Kunden entstehenden Mehrkosten dem Kunden belasten, sofern dieser die Sachmängel zu vertreten hat. Der Kunde akzeptiert bei Lohnarbeiten eine Mengenabnahme, welche +/- 10 % von der bestellten Menge abweichen kann.

### 6. Lieferfristen

Vereinbarte Lieferfristen beginnen erst, wenn sämtliche zur Arbeitsausführung notwendigen Weisungen oder Auskünfte durch den Kunden erteilt und die Materiallieferung in der geforderten Qualität erfolgt ist. Das Fehlen hat den Stillstand der angegebenen Lieferfrist zur Folge. Die Lieferfristen stehen ausserdem still bei fehlerhaften Zulieferungen Dritter, erheblichen Betriebsstörungen oder sonstigen durch die Schmetz Switzerland AG nicht zu beeinflussenden Umständen. Die Schmetz Switzerland AG setzt den Kunden über signifikante Lieferverzögerungen in Kenntnis.

### 7. Mängel und Garantie

Der Kunde verpflichtet sich, die von Schmetz Switzerland AG gelieferte Waren umgehend zu prüfen. Sollten Mängel festgestellt werden, so sind diese umgehend Schmetz Switzerland AG auf dem schriftlichen Weg mitzuteilen. Beanstandungen, welche später als 8 Tage nach Erhalt der Ware platziert werden, können nicht mehr berücksichtigt werden. Diese Regelung gilt auch für verdeckte Mängel. Erweist sich ein Werk als nicht vertragsgemäss, so hat der Kunde der Schmetz Switzerland AG in jedem Fall Gelegenheit für eine Nachbesserung einzuräumen und die damit in Zusammenhang stehende Beseitigung der Mängel zu ermöglichen. Die kostenpflichtige Beseitigung der Mängel durch den Kunden ist ohne vorgängige Einholung einer Kostengutsprache bei Schmetz Switzerland AG nicht möglich.

### 8. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr an den hergestellten Werkstücken gehen mit der Bereitstellung der Ware zur Auslieferung an den Kunden über, selbst wenn die Lieferung auf Kosten der Schmetz Switzerland AG durchgeführt werden sollte.

### 9. Preise, Verpackung, Transport und Versicherung

Die Preise verstehen sich netto ab Werk (EXW-Täggerschen, Incoterms 2010). Steuern, Gebühren, Zölle, Verpackung oder andere Nebenkosten gehen zu Lasten des Kunden. Ein Versicherungsschutz für den Transport geht zu Lasten des Kunden. Für Exportsendungen wird dieser Versicherungsschutz durch Schmetz Switzerland AG abgeschlossen. Der Versicherungsschutz (0.15 % vom Warenwert) wird dem Kunden belastet. Bei Inlandsendungen ist der Versicherungsschutz in jedem Fall Sache des Kunden.

### 10. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung erfolgt mit der Auslieferung von Teil-/Gesamtbestellungen oder nach der Meldung der Abholbereitschaft. Die Zahlungsfristen werden individuell festgesetzt. Die Schmetz Switzerland AG ist zudem berechtigt die Ware Zug-um-Zug abzugeben oder erst nach Vorauskasse. Für Zahlungen der Kunden, die nicht innerhalb der festgesetzten Zahlungsfrist eintreffen, kann ein handelsüblicher Verzugszins verrechnet werden.

### 11. Haftung

Die Schmetz Switzerland AG sichert ihren Kunden für die in Auftrag gegebenen Werke branchenübliche Qualität zu. Eine weitergehende Gewährleistung, insbesondere bezüglich der Verwendbarkeit der Werkstücke für bestimmte Zwecke, besteht nicht. Bei der Veredelung von Kleinteilen ist mit einer Ausschussquote von bis zu 5% zu rechnen. Jede Weiterverarbeitung der Werkstücke durch den Kunden schliesst die nachträgliche Geltendmachung von Mängelrechten aus.

Die Haftung der Schmetz Switzerland AG ist auf die in Ziffer 7 geregelte Gewährleistungspflicht beschränkt. Eine weitergehende Haftung besteht nicht. Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn, Kundenverluste sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten oder wenn zwingendes Recht entgegensteht. Jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen. Der Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten ist Münchwilten, Schweiz. Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht, wobei das UN-Kaufrecht (CISG) ausgeschlossen ist.